

RS Vwgh 1995/10/10 95/02/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §38;

FrG 1993 §37 Abs6;

FrG 1993 §41 Abs1;

FrG 1993 §52 Abs2;

Rechtssatz

Für eine Verpflichtung der Verwaltungsbehörden, vor Anordnung der Schubhaft die Entscheidung des EGMR über das verhängte Aufenthaltsverbot abzuwarten, besteht keine Rechtsgrundlage; es handelt sich dabei auch um keinen Anwendungsfall des § 37 Abs 6 FRG 1993, weil es sich bei diesem um eine Empfehlung einer einstweiligen Maßnahme durch die EKMR oder die Empfehlung einer vorläufigen Maßnahme durch den EGMR handeln muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995020179.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at